

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Bäder

vom 28. November 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GVNRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVNRW S. 245) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GVNRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GVNRW S. 718) beschließt der Rat der Stadt Essen am 28.11.2001 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städt. Bäder:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Bäder ist nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Tarife für die Benutzung der städt. Bäder durch die Öffentlichkeit

Gebührenart	Grugabad	Licht- und Luftbad Baldeney	Sonstige Bäder inkl. SZ Rüttenscheid mo - fr	SZ Rüttenscheid sa.-so., feiertags
	Euro	Euro	Euro	Euro
1.1 Voller Eintrittspreis				
Einzelkarte	3,60	2,00	2,80	3,30
Familienkarte	10,20	5,60	8,20	9,70
Schwimmunterricht	-----	-----	35,80	-----
1.2 Ermäßigter Eintrittspreis (s. Ziff. 1.7.5)				
Einzelkarte	2,10	1,30	1,80	2,10
Schwimmunterricht			25,60	
1.3 Tarife für das Freizeitzentrum Oase				
	Zeitstufe I	Saunazuschlag	Zeitstufe II	Saunazuschlag
	Euro	Euro	Euro	Euro
Vollzahler	4,90	3,30	5,90	4,30
Ermäßigungsberechtigte (s. Ziff. 1.7.5)	3,80	2,80	4,90	4,30
Morgengäste (di.-sa., 10.00 - 11.00 Uhr)	3,30	3,30		
Abendgäste (ab 20.00 Uhr)	3,30	3,30		
Familientarif (mind. 3 Personen, davon 1 Erziehungsberechtigter)				
Vollzahler	3,80	3,30	4,90	4,30
Ermäßigungsberechtigte	3,10	2,80	3,80	4,30

- Die Zeitstufe I im Freizeitzentrum Oase beträgt 150 Minuten.
- Die Zeitstufe II gilt ohne zeitliche Begrenzung am Lösungstag.
- Ein zwischenzeitliches Verlassen des Bades ist nicht möglich.

	- Zuschlag bei Überschreiten der Zeitstufe I je 30 Min.	Euro
	a) bei vollem Eintrittspreis	1,30
	b) bei ermäßigtem Eintritt, Sondertarif und Familientarif pro Person	1,00
	- Höchstgrenze der Zeitzuschläge bei Überschreiten der Zeitstufe I	
	a) bei vollem Eintritt	5,20
	b) bei ermäßigtem Eintritt, Sondertarif und Familientarif pro Person	4,00
1.4	Warmbadezuschlag in Hallenbädern	0,50
1.5	Geldwertkarten(Euro)	
	1 Feld hat den Wert von 0,10 Euro bei manueller Entwertung	
	Geldwertkarte (250 Felder)	23,00
	Geldwertkarte (500 Felder)	40,00
	Geldwertkarte (1000 Felder)	70,00
	Die Gültigkeit der Geldwertkarte ist zeitlich nicht begrenzt. Die Geldwertkarte ist übertragbar.	
1.6	Leihgebühren (Aufbewahrung von Wertsachen und Entleihen entfällt in Bädern mit Kassenautomaten)	
		Euro
	Badehose	2,00
	Badeanzug	3,10
	Handtuch	2,00
	Badetuch	3,10
	Liegestuhl täglich	3,60
	Aufbewahrung von Wertsachen	1,30
1.7	Sonstige tarifliche Regelungen	
1.7.1	Freier Eintritt	
	Freier Eintritt wird gewährt	
	- Kindern unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen	
	- behinderten Kindern von 6 bis unter 18 Jahren ab 70 % MdE	
	- anerkannten Begleitpersonen von Behinderten ab 70 % MdE	
1.7.2	Ferienpässe für Kinder	Euro
	Ferienpass Kinder sonst. Bäder	0,50
	Ferienpass Kinder FZ Oase:	
	Zeitstufe I	3,30
	Zeitstufe II	4,40
1.7.3	Frühtarif	
	Für Besucher, die die Hallen-, Frei- und Kombibäder bis 08.00 Uhr (Entwertung der Eintrittskarte) betreten, gilt folgender Frühtarif:	
	- Bei vollem Eintrittspreis Ermäßigung um 1,00 Euro bei Einzelkarten bzw. um 10 Felder bei Verwendung von Geldwertkarten.	
	- Bei ermäßigtem Eintrittspreis Ermäßigung um 0,50 Euro bei Einzelkarten bzw. um 5 Felder bei Verwendung von Geldwertkarten.	

1.7.4 Gruppenermäßigung

Angemeldete Gruppen ab 20 Personen erhalten einen Nachlass von 20 % je Einzelkartenpreis.

1.7.5 Ermäßigungsberechtigte

Ermäßigungsberechtigt sind Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren und die nachstehend aufgeführten Inhaber von Sondernachweisen:

- Schüler unter 27 Jahren mit Schülerschein (auch Berufsschulen)
- Studenten unter 27 Jahren mit Studentenausweis
- Grundwehrdienstleistende mit Truppenausweis
- Zivildienstleistende mit Zivi-Ausweis
- Empfänger von Sozialhilfe mit Nachweis
- Empfänger von Leistungen nach dem AsylbewerberLG mit Nachweis
- Empfänger von Arbeitslosenunterstützung mit Nachweis
- Behinderte MdE ab 70 % mit Nachweis
- Inhaber von Seniorenpässen
- Inhaber von Ferienpässen für Erwachsene

1.7.6 Familienkarte

Die Familienkarte ermöglicht den Eintritt für 1 oder 2 Erwachsene mit eigenen Kindern von 6 bis unter 18 Jahren.

1.7.7 Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht umfasst 10 Unterrichtsstunden. Zusätzlich ist der Badeintritt zu zahlen.

1.7.8 Erhöhte Eintrittsgebühr

Beim Betreten des Bades ohne gültige Eintrittskarte oder bei mißbräuchlicher Bedienung des Kassensautomaten, die zu einer Eintritterschleichung führt, ist eine erhöhte Gebühr von 30,00 Euro zu zahlen. Weitere rechtliche Schritte behalten sich die Sport- und Bäderbetriebe Essen vor.

2. Tarife für die Benutzung der städtischen Bäder durch die Vereine und sonstigen Gruppennutzer

2.1 Montags- freitags zu Trainingszwecken, samstags / sonntags pro zugeteilter Bahnstunde als Jahreswochenstunde Euro 41,40

2.2 Die Zahl der gebührenfreien Veranstaltungen für die schwimmsporttreibenden Vereine wird auf 20 jährlich festgelegt.

2.3 Die Gebührenpflicht für Veranstaltungen der schwimmsporttreibenden Vereine richtet sich nach folgenden Tarifen

(jeweils je Stunde je Becken):	Euro
Grugabad	46,00
Sonstige Freibäder	30,70
Hallenbäder	51,10

2.4 Die Gebührenpflicht der Veranstaltungen für sonstige Nutzer richtet sich nach folgenden Tarifen (jeweils je Stunde je

Becken):	Euro
Grugabad	153,40
Sonstige Freibäder	102,30
Hallenbäder	179,00

3. Tarife für Sondernutzungen

Die Sport- und Bäderbetriebe Essen sind ermächtigt, für Leistungen, die hier nicht im Einzelnen erfasst sind, wirtschaftlich angemessene Entgelte festzusetzen (z. B. Feiern, Disco-Beach-Partys, Grillbenutzung, Minigolf, Sonderveranstaltungen aller Art).

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung des Bades beantragt oder es nutzt. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser die Gebühr.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 sind im voraus für den beantragten Benutzungszeitraum fällig. Rückzahlungen von vorausgezahlten Gebühren gemäß § 2 Ziff. 2.3 sind auch bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Benutzung der Anlage ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Bäder vom 31.10.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 45 vom 10.11.2000, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Bäder vom 24.01.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 26.01.2001, außer Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Bäder

vom 24. Mai 2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GVNRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVNRW S. 245) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GVNRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GVNRW S. 718) beschließt der Rat der Stadt Essen am 22.05.2002 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städt. Bäder vom 28.11.2001, Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 48 vom 30.11.2001:

Artikel 1

§ 2

Ziff 1.3 "Tarife für das Freizeitzentrum Oase" - entfällt.

Ziff 1.7.2 "Ferienpässe für Kinder" erhält folgende Fassung:

Inhaber von "Ferienpässen für Kinder"

0,50 Euro

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.06.2002 in Kraft.